

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (47) Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Flurbereinigung Soller-Frangenheim, Az.: 33.43 -5 11 01-
- (48) Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Düren vom 02.05.2022
- (49) Bekanntmachung der Stadt Düren der 1. Änderung der Entgeltordnung für Veranstaltungen von Düren Kultur vom 04.05.2022
- (50) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (51) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

(47)

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, 21.04.2022

Zeughausstraße 2-10

Telefon: 0221 / 147 – 2033

Flurbereinigung Soller-Frangenheim

Az.: 33.43 -5 11 01-

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Soller-Frangenheim, Kreise Düren und Euskirchen, Rhein-Erft-Kreis sowie Städteregion Aachen, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 gemäß §§ 61, 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Am **01.06.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Absatz 1 FlurbG).
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan und seinen Nachtrag 1 ausgewiesenen neuen Grundstücken erfolgte bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 07.07.2016 mit Überleitungsbestimmungen und die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 11.07.2019 bzw. durch besondere Vereinbarung. Für die Flurstücke, für die noch keine Regelung durch Erlass einer vorläufigen Besitzeinweisung oder durch besondere Vereinbarungen erfolgt ist, gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes (siehe Ziffer 1.) auf die Empfänger über.
4. Die Veränderungssperren des § 34 FlurbG gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes fort.
5. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:

- a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Absatz 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Absatz 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist gemäß § 63 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, weil die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den verbliebenen Widerspruch der Spruchstelle für Flurbereinigung vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 den meisten Beteiligten des ca. 352 ha großen Flurbereinigungsverfahrens voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Die Verfahrensteilnehmer haben auf Grund der vorläufigen Besitzeinweisung vom 07.07.2016 und der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 11.07.2019 sowie über besondere Vereinbarung bereits Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke angetreten. Dagegen haben sie bislang keine Verfügungsgewalt über die neuen Grundstücke, um diese beispielsweise ganz oder teilweise veräußern oder belasten zu können.

Da die Flurbereinigungsbehörde verpflichtet ist, die Zeit zwischen dem Antritt von Besitz und Nutzung und dem Eintritt des neuen Rechtszustandes möglichst kurz zu halten, ist es notwendig, den Verfahrensteilnehmern durch die vorzeitige Ausführungsanordnung die volle rechtliche Verfügungsgewalt über ihre Abfindungsgrundstücke zu verschaffen, zumal nur ein Widerspruch gegen den Nachtrag 1 anhängig ist. Dieser Widerspruch rechtfertigt nicht den weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages, zumal der Widerspruch nach Auffassung der Flurbereinigungsbehörde nicht begründet ist. Auch wenn dem verbliebenen Widerspruch abgeholfen werden müsste, sind gravierende Änderungen der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 verfügten Landabfindungen nicht zu erwarten.

Endgültige und nicht abänderbare Verhältnisse werden durch die vorzeitige Ausführungsanordnung nicht geschaffen, weil auch nach deren Erlass der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64 FlurbG). Nach den §§ 79 Absatz 2 und 82 FlurbG ist

eine Grundbuchberichtigung der durch Rechtsbehelf berührten Flächen nicht zulässig. Unabänderliches kann durch die Empfänger der neuen Abfindungsflächen nicht geschaffen werden, weil die Veränderungssperren des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes fortgelten. Durch diese gesetzlichen Vorschriften ist der gesetzliche Abfindungsanspruch der Widerspruchsführerin im Sinne des § 44 FlurbG auch weiterhin gewahrt. Insbesondere ist gewährleistet, dass die von der Widerspruchsführerin angestrebte Planänderung auch nach Erlass dieses Verwaltungsaktes durchgeführt werden kann.

Nach alledem entspricht es pflichtgemäßem Ermessen, diese vorzeitige Ausführungsanordnung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650), wird die sofortige Vollziehung des

vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO vor. Nach der genannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegte Dringlichkeit der vorzeitigen Ausführungsanordnung rechtfertigt zugleich den Sofortvollzug. Soweit es dafür ergänzend einer Abwägung des öffentlichen Interesses oder des besonderen Interesses von Beteiligten an dem Sofortvollzug und des privaten Interesses an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfes bedarf, ist Folgendes hervorzuheben:

Durch die seit Juli 2016 verfügten vorläufigen Besitzeinweisungen sind die Verfahrensteilnehmer frühzeitig in den Genuss der von dem Flurbereinigungsverfahren zu erwartenden Vorteile gelangt. Durch sie war die mit der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erstrebte Verbesserung der Agrarstruktur (Minderung unternehmensbedingter Nachteile) schon vorweg tatsächlich ausgeführt. Diese Neueinteilung ist nunmehr mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung neuer Rechtszustand. Besitzlage und neue Eigentumslage werden in Übereinstimmung gebracht, um den einzelnen Teilnehmern zu ermöglichen, von dem neuen Eigentum auch alsbald tatsächlich Gebrauch machen zu können. Angesichts dieser Zielsetzung liegt es im überwiegenden Interesse der Mehrzahl der Flurbereinigungsteilnehmer, die keinen Rechtsbehelf gegen den Flurbereinigungsplan und seinen Nachtrag 1 bzw. eventuell gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung erhoben haben, nicht nur Besitzer, sondern auch Eigentümer der neu zugeteilten Flächen zu werden. Ebenso liegt es im öffentlichen Interesse, den neuen Planzustand alsbald auch rechtlich herbeizuführen. Das Auseinanderfallen von Besitz und Eigentum erschwert den Rechtsverkehr. Dabei nehmen diese Nachteile umso mehr zu, je länger die Diskrepanz zwischen dem Grundbuchstand und der neuen Feldeinteilung dauert.

Demgegenüber ist eine schwerwiegende Belastung der verbliebenen Widerspruchsführerin nicht zu besorgen. Ihr schutzwürdiges Interesse wird nicht in unzumutbarer Weise hinten angestellt, denn eine Gefährdung ihres Anspruches auf wertgleiche Landabfindung im Sinne des § 44 Absatz 1 FlurbG ist nicht gegeben. Wie bereits oben dargelegt, lässt die Bestimmung des § 63 Absatz 2 FlurbG Änderungen des vorzeitig ausgeführten Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 ausdrücklich zu. Die aufgrund des ursprünglichen Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 vollzogenen Planfestsetzungen werden im Falle einer späteren Änderung in

rechtlicher Hinsicht so behandelt, als wären sie nicht gegeben. Spätere Änderungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 wirken vielmehr in rechtlicher Hinsicht auf den in der vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Tag, hier also den 01.06.2022 zurück.

Auch vermögen mögliche Befürchtungen der Widerspruchsführerin, im Falle des vollzogenen Eigentumsübergangs würden ihr unzumutbare Härten auferlegt, die Rechtmäßigkeit einer sofortigen Vollziehung nicht beeinträchtigen. Es gelten gemäß § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Veränderungssperren, welche insbesondere vollendete Tatsachen zu Lasten der Widerspruchsführerin verhindern wie auch Beweise für das anhängige Rechtsbehelfsverfahren sichern sollen.

Diese allgemeinen Vollziehungsinteressen überwiegen die Interessen der Widerspruchsführerin an der aufschiebenden Wirkung des von ihr möglicherweise gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden

der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(LS)

gez. Kopka
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Hinweise:

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/soller_frankenheim/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

(48)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Düren vom 02.05.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712, SGV NRW 610) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524, SGV NRW 2011) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 27.04.2022 folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Düren wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Fotokopien und Ausdrucke	
1.1	SW bis zum Format DIN A 4	0,65
1.2	SW beim Format DIN A3	0,90
1.3	Farbig im Format DIN A 4	1,20
1.4	Farbig im Format DIN A 3	1,75
2.	Zusammenstellung individueller Schriftstücke, Dateien oder Statistiken	
	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken, Dateien oder Statistiken wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

	Die Gebühr beträgt je angefangene Viertelstunde	12,50
3.	Beglaubigungen	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	
	je angefangene Viertelstunde	12,50
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen usw.	3,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
10.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00
10.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	35,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen nach § 8b Abs. 1 Nr. 1 VOB/A	
	für jede angefangene Seite	0,35
12.	Auftragspauschale für Scan- und Druckaufträge	5,00
13.	Einscannen von analogen Beständen zur digitalen Weitergabe oder Reproduktion	
13.1	bis DIN A3	0,50
13.2	DIN A2 bis 1,18 m Breite	1,30
13.3	Nachbearbeitung von Scans: je angefangene Viertelstunde	12,50
14.	Mikrofilmausdrucke und Großformatdrucke	
14.1	Mikrofilmausdrucke je Seite	2,60
	Großformatdrucke in SW oder Farbe	
14.2	DIN A2	3,20
14.3	DIN A1	4,60
14.4	DIN A0	7,30
14.5	Sonderformate bis 1,18 m Breite je Quadratmeter	7,30

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

15.	Abgabe des Flächennutzungsplanes	
	je Planausfertigung ohne Erläuterungsbericht	28,30
	je Erläuterungsbericht	22,85
16.	Bescheinigung, dass ein Bebauungsplan nicht vorliegt	15,00
17.	Schriftliche Auskünfte aus dem Ortsbau- und Bodenrecht	
	je angefangene Viertelstunde	13,75
18.	Vergabe einer Hausnummer auf Grund eigener Maßnahmen und Anträge	25,00
19.	Individuelle Recherche nach Geodaten und Karten	
	je angefangene Viertelstunde	12,50
20.	Zusammenstellung einer elektronischen Karte aus vorhandenen Layern	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
21.	Aufbereitung und Auswertung von Geodaten	
	je angefangene Stunde	70,00
22.	Erstellen thematischer Karten	
	je thematischem Inhalt	82,50
23.	Erstellung einer Kartographie aus vorhandenen Daten	
	je angefangene Stunde	55,00
24.	Bearbeitung von Archivalien	
24.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften aufgrund von Nachforschungen in Archivbeständen einschl. Reproduktionen von Personenbeständen, Scan- oder Digitalaufnahmen	
	je angefangene viertel Stunde	12,50
24.2	Anfertigung von Fotokopien von Archivalien und Büchern SW Format DIN A 4 SW Format DIN A 3 Farbe Format DIN A 4 Farbe Format DIN A 3	0,30 € 0,60 € 0,50 € 1,00 €
24.3	Reproduktion von Zeitungsseiten Format DIN A 4 Format DIN A 3	4,20 € 5,20 €
24.4	Einmalige Nutzungsrechte an Abbildungen, AV-Medien, Archivalien für gewerbliche Zwecke Archivalien Abbildungen Tonträger Filme	10,00 € 20,00 € 50,00 € 100,00 €
25.	Versand von Dateien	
25.1	per E-Mail	8,20
25.2	per Datenträger	12,50
26.	Benutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien	
26.1	Gebühren für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Abs. 3 TKG, sofern nicht Tarif 26.2	430,00 €
26.2	Gebühren für Verwaltungsaufwand bei kleinen Baumaßnahmen (Kabelgräben bis zu 15 m mit maximal 2 Baugruben)	30,00 €
27.	Anträge im Sanierungsverfahren	

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

27.1	Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes oder Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 BauGB	290,00 €
27.2	Erteilung einer schriftlichen Genehmigungsversagung für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes oder Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 BauGB	215,00 €
27.3	Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 BauGB für die Teilung eines Grundstückes bzw. die rechtsgeschäftliche Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts mit Ausnahme der Bestellung von Rechten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und den damit verbundenen schuldrechtlichen Verträgen	47,00 €
27.4	Erteilung einer schriftlichen Genehmigungsversagung für Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 BauGB für die Teilung eines Grundstückes bzw. die rechtsgeschäftliche Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts mit Ausnahme der Bestellung von Rechten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und den damit verbundenen schuldrechtlichen Verträgen	35,00 €
27.5	Bescheinigung für Aufwendungen im Sinne der §§ 7h, 10f und 11a der EStG in städtebaulichen Gebieten	0,3% der anerkannten Aufwendungen
28.	Änderung von Bewohnerparkausweisen	6,00 €
29.	Laminieren	
	von Bewohnerparkausweisen	1,00 €
30.	Nutzung des Biometrie-Selbsterfassungsterminals	4,00 €
31.	Sonstige Amtshandlungen	
	Sonstige Amtshandlungen und Verwaltungsleistungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der Kreisstadt wahrzunehmenden Interesse dienen, je angefangene halbe Stunde	25,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 02.05.2022

gez. *Frank Peter Ullrich*
Bürgermeister

(49)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

1. Änderung der Entgeltordnung für Veranstaltungen von Düren Kultur vom 04.05.2022

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 27.04.2022 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Die Entgeltordnung für Veranstaltungen von Düren Kultur vom 07.03.2019 in Kraft getreten am 29.03.2019 wird wie folgt geändert:

Der § 2 erhält folgende Fassung:

Preisbestandteile/Auftragsgebühr

Die Preise für Eintrittskarten übersteigen die aufgedruckten Kartenpreise. Zu den in den §§ 3 und 4 genannten Entgelten für Theater- und Konzertveranstaltungen des Theaters Düren sowie in § 10 genannten Entgelten für sonstige Veranstaltungen von Düren Kultur wird bei einem Eintrittskartenwert unterhalb von 25,00 Euro eine Auftragsgebühr in Höhe von 1,00 Euro je Karte fällig. Ab einem Eintrittskartenwert von 25,00 Euro wird eine Auftragsgebühr in Höhe von 2,50 Euro je Karte fällig.

Der § 3 erhält folgende Fassung:

Höhe der Entgelte für Theater- und Konzertveranstaltungen des Theaters Düren

Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

1. Theatersaal - Einzelkarten/Entgelte in EURO:

Großes Musik- und Tanztheater

Preiskategorie I	29,50
Preiskategorie II	22,00
Preiskategorie III	16,50

Schauspiel, Kabarett, kleines Musik- und Tanztheater

Preiskategorie I	25,50
Preiskategorie II	19,00

Preiskategorie III 14,50

Kinder- und Jugendtheater

Preiskategorie I	9,00
Preiskategorie II	6,00
Preiskategorie III	5,00

Schulvorstellungen

auf allen Plätzen 7,00

2. Studio - Einzelkarten/Entgelte in EURO:

Schauspiel, Kabarett, kleines Musiktheater

auf allen Plätzen 12,00

Kinder- und Jugendtheater

auf allen Plätzen 9,00

Kinder- und Jugendtheater (Produktionen mit ei- ner Altersempfehlung +2 oder +3)

auf allen Plätzen 6,00

Schulvorstellungen

auf allen Plätzen 7,00

Der § 4 erhält folgende Fassung:

Sonstige Entgelte für Theater- und Konzertveranstaltungen des Theaters Düren

(1) Für Silvester- und Galavorstellungen, Zusatzveranstaltungen, Kooperationen, theaterpädagogische Angebote oder einzelne Veranstaltungen / Produktionen im Zusammenhang mit konkreten Aktionen können kurzfristig weitere Preise / Auf- oder Abschläge von der Leitung von Düren Kultur festgesetzt werden.

(2) Wird beim Kauf von Eintrittskarten über die Vorverkaufsstellen des Theaters oder über das Internet die postalische Zusendung vereinbart, werden Bearbeitungs- und Versandkosten geltend gemacht. Sie betragen je Versandvorgang ab 4,90 €.

Der § 4 erhält folgende Fassung:

Ermäßigungen für Theater- und Konzertveranstaltungen des Theaters Düren

(1) Nachstehende Personengruppen erhalten folgende Ermäßigung auf den Kartenpreis:

50 %

1.1 Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,

- 1.2 Schüler/innen, Studenten/Studentinnen, Auszubildende, Personen im Bundesfreiwilligendienst, Freiwilligen Sozialen Jahr, Freiwilligen Ökologischen Jahr und Freiwilligen Wehrdienst bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
- 1.3 Rollstuhlfahrer/innen und ihre Begleitung,
- 1.4 Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 sowie
- 1.5 Schwerbehinderte mit einem Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis und ihre Begleitung.

Die unter 1.1 und 1.2 genannten Personengruppen sind für die Vorstellungen des Kinder- und Jugendtheaters sowie der Schulvorstellungen von den vorstehenden Ermäßigungen ausgenommen.

75 %

- 1.6 Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II, SGB III, SGB XII oder AsylbLG. Diese Personengruppe kann außerdem Restkarten an den Abendkassen zum Einheitspreis von 2,00 € erwerben. Ausgenommen sind Schulvorstellungen.

25 %

- 1.7 Mitglieder der Erna-Schiefenbusch-Gesellschaft. Ausgenommen sind Vorstellungen des Kinder- und Jugendtheaters, Schulvorstellungen sowie Silvester- und Galavorstellungen.

15 %

- 1.8 Mitglieder des Theatertreffs. Ausgenommen sind Vorstellungen des Kinder- und Jugendtheaters, Schulvorstellungen sowie Silvester- und Galavorstellungen.

- (2) Die vorstehenden Ermäßigungen werden nur bei Vorlage entsprechender Nachweise gewährt. Bei Besuch der Vorstellungen sind dem Aufsichtspersonal neben der Eintrittskarte unaufgefordert auch die Nachweise, die die Ermäßigungen begründen, vorzuzeigen.

- (3) Besuchergruppen erhalten folgende Ermäßigungen:

- Besuchergruppen von 10 bis 50 Personen
= 20 %
- Besuchergruppen von 51 bis 100 Personen
= 25 %
- Besuchergruppen ab 101 Personen
= 30 %

Ausgenommen sind Vorstellungen des Kinder- und Jugendtheaters, Schulvorstellungen sowie Silvester- und Galavorstellungen.

- (4) Kita-Gruppen erhalten 50% Ermäßigung auf den Kartenpreis des Kindertheaters (ausgenommen sind Schulvorstellungen).

- (5) Mehrfachermäßigungen sind ausgeschlossen.

Der § 6 erhält folgende Fassung:

Theatercard für Theater- und Konzertveranstaltungen des Theaters Düren

- (1) Nach Erwerb einer Theatercard Uno zum Preis von 42,00 € oder einer Theatercard Duo (einschließlich Partnercard) zum Preis von 75,00 € wird für alle gekauften Karten eine Ermäßigung von 50 % auf den Kassenpreis gewährt. Ausgenommen sind Vorstellungen des Kinder- und Jugendtheaters, Schulvorstellungen sowie Silvester- und Galavorstellungen. Sowohl die Theatercard Uno als auch die Theatercard Duo sind inhabergebunden und nicht übertragbar.
- (2) Im Übrigen gelten die Abonnement- und Theatercardbedingungen.

Der § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Abonnements für Theater- und Konzertveranstaltungen des Theaters Düren

- (1) Der Abonnementpreis (vier oder fünf Vorstellungen) ermäßigt sich gegenüber dem Kartenpreis um 20%. Für alle Vorstellungen außerhalb des Abonnements wird je Abonnentin/Abonnent eine Ermäßigung von 10% gewährt. Ausgenommen sind Vorstellungen des Kinder- und Jugendtheaters, Schulvorstellungen sowie Silvester- und Galavorstellungen.
- (2) Mehrfachermäßigungen sind ausgeschlossen.
- (3) Für die Ausstellung von Theater-Umtauschscheinen werden 1,40 € erhoben.
- (4) Für die Ausstellung von Abbonementersatzkarten wird das Entgelt auf 1,00 € festgesetzt.
- (5) Im Übrigen gelten die Abonnement- und Theatercardbedingungen.

§ 2

Die 1. Änderung der Entgeltordnung tritt für alle Veranstaltungen, die ab dem 01.09.2022 stattfinden, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

